

Merkblatt Asemwaldvorsorge

1. Schlüssel-Karte

Auf der **Rückseite** ankreuzen, ob Unterlagen für den Notfall vorhanden sind und wo die Wegweiser-Karte zu finden ist (**Vorschlag**: an der Türsprechanlage).

Angaben für den Notfall

Gesundheitskarte/ Notfallausweis

Notfallordner (Notfalldaten, medizinische Berichte, Willenserklärungen)

Wegweiser (Faltkarte) zum Aufbewahrungsort
– an der Sprechanlage eingesteckt.

2. Wegweiser-Karte

mit der Angabe des Aufbewahrungsortes der Notfallunterlagen (Notfallordner) (**Vorschlag**: Ortsbezeichnung auf einem Papierstreifen, der bei der Türsprechanlage befestigt wird).



3. Notfallordner

Mit den medizinischen Informationen für den Notfall und den Willenserklärungen (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht)

Vorschlag: „roter Ordner“ **MPV:**

Medizinische Daten

Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht



Informationen zur Erstellung eines „roten Ordners“ MPV:

Medizinische Informationen für den Notfall

Im Notfall können medizinische Informationen wie Angaben über eingenommene Medikamente, chronische Krankheiten oder Allergien lebensrettend sein. Diese Notfalldaten können in einem **Notfallausweis** zusammengefasst werden.

Solche Notfallausweise sind zum Beispiel über die Krankenkassen erhältlich. Der Notfallausweis sollte immer im Geldbeutel oder bei den Ausweispapieren mitgeführt werden.

Für den Notfall in der Wohnung ist es sinnvoll, eine Kopie des Notfallausweises im **Notfallordner („roter Ordner“)** aufzubewahren.

Der Notfallordner bietet die Möglichkeit, weitere wichtige Unterlagen für den Notfall bereitzuhalten. Es empfiehlt sich eine Kopie des **Medikamentenplanes**

abzuheften, sowie wichtige Arztberichte und Befunde. Diese Unterlagen sind wichtig für die weitere Behandlung nach Beherrschung der Notfallsituation. Falls eine **Patientenverfügung** vorliegt, können die entsprechenden Angaben entscheidend für die weiteren ärztlichen Maßnahmen sein.

Durch die Einführung der **Gesundheitskarte** wird es in den nächsten Jahren möglich sein, die Notfalldaten, den Medikationsplan und medizinische Befunde elektronisch zu speichern. Ab Oktober 2016 wird es auf Wunsch neue Medikationspläne in Papierform geben, die dann später auf der Gesundheitskarte gespeichert werden.

Auch wenn ein Notfallausweis vorliegt und weitere Daten elektronisch gespeichert sind, so sollten doch für einen Notfall in der Wohnung Kopien vorliegen und ein **Hinweis für den Aufbewahrungsort (Asemwaldvorsorge)**.

Informationen, Formulare und Muster:

Notfallausweis über Krankenkassen oder Patientenorganisationen.

Medikamentenplan, ab Oktober Medikationsplan, über Ärzte und Apotheken.

Flyer zum Eintrag der Notfalldaten auf der Gesundheitskarte (Umsetzung geplant für 2018) über www.gematik.de

Beratung: durch den Hausarzt und weitere behandelnde Ärzte.

Patientenverfügung

Mit der gesetzlich geregelten **Patientenverfügung** können Sie für den Fall der späteren Entscheidungsunfähigkeit vorab schriftlich festlegen, ob sie in bestimmte medizinische Maßnahmen einwilligen oder sie untersagen. Der Arzt hat dann zu prüfen, ob ihre Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Ist dies der Fall, so hat er die Patientenverfügung unmittelbar umzusetzen.

Informationen, Formulare und Muster:

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (www.bmjv.de),

Stadtseniorenrat (www.stadtseniorenrat-stuttgart.de), Kirchen (www.ekd.de,

www.dbk.de), Esslinger Initiative (www.esslinger-initiative.de) u.a.

Beratung:

Hausarzt, Sprechstunde des StadtSeniorenRat Stuttgart e.V.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Mit der **Vorsorgevollmacht** können Sie einer anderen Person das Recht einräumen, in Ihrem Namen stellvertretend zu handeln. Die Vorsorgevollmacht kann sich auf die Wahrnehmung bestimmter einzelner oder aber auch alle Angelegenheiten beziehen. Sie können vereinbaren, dass von der Vorsorgevollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn sie selbst nicht mehr in der Lage sind, über Ihre Angelegenheiten zu entscheiden. Die Vorsorgevollmacht gibt Ihnen die Möglichkeit, die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch das Betreuungsgericht zu vermeiden.

Mit der **Betreuungsverfügung** können Sie schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als rechtlichen Betreuer oder rechtliche Betreuerin bestellen soll, falls Sie keine entsprechende Vollmacht erteilt haben.

Information, Formulare und Muster:

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz(www.bmjv.de), Broschüre des Stadtseniorenrates u. viele andere.

Beratung:

regelmäßig durch Gruppensprechstunde des Stadtseniorenrates
Anwälte, Notare